

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	15/2981	Sport, Menschen mit Behinderung	KM	4.	15/3084	Bausachen	MVI
2.	15/3694	Ausländer- und Asylrecht	IM	5.	15/2982	Luftverkehr	MVI
3.	15/3618	Jagdwesen	MLR	6.	15/3913	Ausländer- und Asylrecht	IM

1. Petition 15/2981 betr. Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Mit der ursprünglich an den Bundestag gerichteten Petition soll erreicht werden, dass es in jedem Sport- und Schwimmverein, Krankenhaus, Behindertenverein, in jeder Behinderteneinrichtung und Physio-Praxis auch Rehabilitationsgruppen für behinderte Kinder und Jugendliche gibt und behinderte Kinder und Jugendliche mehr Freizeitangebote in Gruppen bekommen.

Die Petentin führt im Einzelnen aus, dass es für Kinder ausreichend Sportangebote gebe, nicht jedoch für behinderte Kinder. Oft finde sich in Wohnortnähe kein entsprechendes Angebot, sodass für die behinderten Kinder oft weite Anfahrtswege entstünden. Daher müsse es in jedem Sport- und Schwimmverein Sportangebote für behinderte Kinder geben. Auch beim gemeinschaftlichen Rehabilitationssport fehle es an ausreichenden Möglichkeiten. Insgesamt gehe es dabei nicht nur um die Bewegung, sondern auch um die sozialen Kontakte, die durch den gemeinsamen Sport entstehen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags stellt sich wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags sieht die Rahmenbedingungen für das von der Petentin vorgetragene Anliegen als gut eingerichtet an. In Zukunft gehe es darum, diesen Rahmen mehr und mehr mit Leben zu füllen und die Situation für die behinderten Kinder und Jugendlichen mit neuen Angeboten kontinuierlich weiter zu verbessern. Dies könne nur vor Ort geschehen. Es werde aber auch darum gehen, die Zielvorstellungen der UN-Behindertenrechtskonvention im nationalen Rahmen nach und nach zu erreichen.

Auch wenn der Petitionsausschuss das von der Petentin vorgetragene Anliegen auf gutem Wege sieht, so bleibe doch auch noch eine Menge zu tun. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags hat daher empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern – zu überweisen, soweit die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention betroffen ist, die Petition zudem den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Die Prüfung der Petition durch den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg hat auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg Folgendes ergeben:

Bundesweit gesehen stellt sich die Situation wie im Folgenden dar (auf die Bundestags-Drucksache 17/13923 wird insoweit verwiesen):

Der Deutsche Behindertensportverband (DBS) mit seinen 17 Landesverbänden und 2 Fachverbänden, mit über 5.300 Vereinen und mehr als 530.000 Mitgliedern nimmt die Aufgabe wahr, ein flächendeckendes Sportangebot für Menschen mit Behinderung kon-

tinuierlich auszubauen. Es gibt mehr als 27.000 qualifizierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter, die indikationsbezogen ausgebildet sind und entsprechende Sportangebote in den Vereinen umsetzen. Nach den statistischen Erhebungen von 2011 (Stand: 1. Januar 2012) betreiben 55.949 Kinder und Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr in den Vereinen, die dem DBS zugeordnet sind, aktiv Sport, was rund 10 Prozent der Gesamtmitgliederzahl entspricht. Von 2000 (32.012) bis 2011 (55.949) hat die Mitgliederzahl von Kindern und Jugendlichen kontinuierlich zugenommen.

Die Hauptsportarten sind Leichtathletik, Schwimmen und Tischtennis, außerdem gibt es Judo, Fußball, Rollstuhlbasketball, Ski Nordisch und Ski Alpin.

Wenn diese Angebote dennoch nicht ganz flächendeckend zur Verfügung stehen, wie die Petentin in ihrem Anliegen vorbringt, so hat dies verschiedene Gründe:

Zum einen werden die jeweiligen Angebote von Sportgruppen in den Vereinen nur dann entwickelt, wenn eine entsprechende Nachfrage entsteht. Gerade außerhalb der Kernsportarten (Fußball, Handball, Leichtathletik, und Schwimmen) ist eine Flächendeckung nicht möglich, da die absolute Zahl von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, die eine spezielle Sportart treiben wollen, geringer ist als die Zahl der Kinder und Jugendlichen ohne Behinderung, die dies möchten.

Zum anderen ist zusätzlich auch die Altersschichtung (3 bis 14 Jahre und 14 bis 21 Jahre) zu berücksichtigen, die eine jeweils andere Betreuung in den verschiedenen Gruppen durch die Übungsleiterinnen und Übungsleiter erfordert. Daneben gilt es noch die individuelle Behinderung sowie geschlechtsspezifische Aspekte beim Aufbau der verschiedenen Sportgruppen zu beachten.

All dies trägt dazu bei, dass ein flächendeckendes Angebot mit Sportgruppen für behinderte Kinder und Jugendliche eine große Herausforderung ist.

Damit auch an den Schulen für die sportlichen Erfordernisse der behinderten Kinder und Jugendlichen ein Zeichen gesetzt wird, hat die Jugendorganisation des DBS, die Deutsche Behinderten-Sportjugend (DBSJ), die Bundesjugendspiele für Kinder und Jugendliche mit Behinderung eingerichtet. Für behinderte Kinder und Jugendliche mit leistungssportlichen Ambitionen wurden außerdem der Schulsportwettbewerb JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS eingeführt sowie der „Jugend Ländercup“.

Die Nachfrage nach indikationsgerechten Angeboten für den Rehabilitationssport richtet sich an den ärztlichen Verordnungen aus. Beim Rehabilitationssport handelt es sich um eine ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation nach ärztlicher Verordnung, die zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen des § 44 (Ergänzende Leistungen) Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) geht. Nur wenn eine entsprechende Nachfrage besteht, können Gruppen von den Vereinen eingerichtet werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Größe der Kinder-

gruppen im Rehabilitationssport so zuzuschneiden ist (bis 10 Kinder, beziehungsweise 5 Kinder bei schwerstbehinderten Kindern), dass man den Kindern gerecht werden kann.

Der von der UN-Behindertenrechtskonvention geforderte „inklusive“ Ansatz wird gerade in Kindergruppen schon recht häufig umgesetzt, indem Kinder mit einer Behinderung in eine Gruppe mit Kindern ohne Behinderung eingebunden sind, unter Berücksichtigung ihrer individuellen Stärken und Möglichkeiten. Da hier eine Bewusstseinsbildung bei Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung notwendig ist, hat der DBS Projekte in den Landes- und Fachverbänden gefördert wie „Rollstuhlsport macht Schule“ (DRS), „Behindertensport macht Schule“ (Landesverband Baden) oder „Die Aufklärer“ (Landesverband Mecklenburg-Vorpommern).

In Baden-Württemberg gibt es 726 Behindertensportvereine mit ca. 53.000 Mitgliedern, davon ca. 1.900 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Es gibt beim Badischen Behindertensportverband (BBS) 147 Vereine, die im BBS sowie bei einem Nichtbehindertenfachverband gemeldet sind. In den meisten Fällen sind die Gruppen im Bereich des Rehabilitationssports. Über inklusive Angebote der Nichtbehindertensportvereine aus dem Bereich Freizeit- und Breitensport, die beim BBS nicht organisiert sind, gibt es keine Zahlen. Im Bereich des Württembergischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes (WBRS) gibt es ca. 200 Vereine, die solche Angebote machen. Die Zahl der Angebote ist aber auch hier nicht bekannt.

Im Bereich des BBS gibt es 972 Übungsleiter, die indikationsbedingt ausgebildet sind und entsprechende Angebote machen können. Vom WBRS liegen solche Zahlen nicht vor. Nach Angaben des BBS gibt es flächendeckende Angebote im Rehabilitationssport im Bereich Orthopädie und am ehesten noch im Herzsport. Für Menschen mit geistiger Behinderung gibt es ebenfalls viele Angebote. Schwieriger ist es hingegen in sehr speziellen Bereichen wie im neurologischen Bereich (Sport nach Schlaganfall oder Sport mit MS-Kranken) ein Sportangebot mit einem ausgebildeten Übungsleiter zu finden. Die Vereine reagieren in der Regel auf Nachfrage. Probleme werden beim WBRS im ländlichen Raum gesehen, da hier die Wege zu einem Verein/einem Angebot sehr weit sein können.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags sieht wie oben bereits erwähnt die Rahmenbedingungen für das von der Petentin vorgetragene Anliegen als gut eingerichtet an. Dennoch gilt es, die Situation für die behinderten Kinder und Jugendlichen mit neuen Angeboten kontinuierlich weiter zu verbessern. Die Behindertensportverbände – insbesondere in Baden-Württemberg – nehmen diese Aufgabe sehr ernst und machen indikationsgerechte flächendeckende Angebote, wo immer es möglich ist. Sie fördern auch Projekte, um bei nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen eine notwendige „Bewusstseinsbildung“ im Hinblick auf das gemeinsame Sporttreiben von Behinderten und Nichtbehinderten zu erreichen.

Auch in Baden-Württemberg sind die Rahmenbedingungen für das von der Petentin vorgetragene Anliegen gut eingerichtet. Die Landesregierung betrachtet die Pflege und Verbesserung dieser Rahmenbedingungen im Sinne des Inklusionsgedankens als ständige Aufgabe. In diesem Zusammenhang dient auch die vorliegende Petition als Material.

Zur Frage, ob es Konzepte gibt, wie man Verbesserungen, insbesondere für den ländlichen Raum erreichen kann, hat das Ministerium berichtet, das Sportangebot für behinderte Menschen liege in der Verantwortung der Behindertensportverbände. Dieses wird von den Verbänden eigenverantwortlich organisiert und vor Ort bedarfsgerecht umgesetzt. Eine vorherige konzeptionelle Abstimmung mit den zuständigen Landesministerien erfolgt in der Regel nicht.

Zur Frage der Berichterstatterin, wo und wie sich die Landesregierung in der Pflicht sieht, die Behindertensportverbände darin zu unterstützen, den gemeinsamen Sport von behinderten und nichtbehinderten Kindern zu fördern, hat das Ministerium mitgeteilt, dass die Förderung von gemeinsamen Sportangeboten für behinderte und nichtbehinderte Kinder Aufgabe der Behindertensportverbände ist und von diesen eigenverantwortlich und selbstbestimmt wahrgenommen wird.

Die institutionelle Förderung von baden-württembergischen Sportverbänden erfolgt ausschließlich aus Fördermitteln des Sporthaushalts für den Breiten- und Freizeitsport, die dem Landessportverband Baden-Württemberg (LSV) zur Verfügung gestellt werden. Die Feinverteilung der Mittel für die Sport- und Fachverbände wird von den zuständigen Gremien des Sports selbst geregelt.

Schließlich hat das Ministerium zur Frage, welche finanziellen Fördermöglichkeiten es für die Verbesserung der Rahmenbedingungen gibt und ob diese als ausreichend bewertet werden geantwortet, dass die Mittel, die dem Landessportverband im Rahmen des Solidarpakts II zur Verfügung gestellt werden, auch den Behindertensportverbänden zugutekommen und von diesen eigenverantwortlich und selbstbestimmt eingesetzt werden können. Darüber hinausgehende Fördermöglichkeiten für die Behindertensportverbände sind nicht vorgesehen.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2014 beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatterin: Böhlen

2. Petition 15/3694 betr. Aufenthaltserlaubnis

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um ein Ehepaar sowie deren zwei minderjährige Kinder. Die Petenten, mazedonische Staatsangehörige, gehören der ethnischen Minderheit der Roma an.

Die Petenten reisten im Oktober 2012 in die Bundesrepublik Deutschland ein, nachdem der Vater bereits als Kind mit seinen Eltern 1990 in das Bundesgebiet eingereist und 1993 abgeschoben worden ist.

Anfang November 2012 stellten sie einen Asylantrag. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom November 2012 als offensichtlich unbegründet abgelehnt und eine Ausreisepflicht mit Abschiebungsandrohung nach Mazedonien erlassen. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wurden nicht festgestellt. Ebenso wurde das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich nicht gegeben verneint.

Ende November 2012 wurde das zweite Kind der Eheleute im Bundesgebiet geboren. Der Anfang Dezember 2012 gestellte Asylantrag des zweiten Kindes gilt gemäß § 14 a Abs. 2 Asylverfahrensgesetz als gestellt. Der Vater hat jedoch auf die Durchführung eines Asylverfahrens für sein jüngstes Kind verzichtet und erklärt, dass dem Kind keine politische Verfolgung drohe. Daraufhin stellte das BAMF im Januar 2013 das Asylverfahren ein und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Gleichzeitig wurde die Androhung der Abschiebung nach Mazedonien und die Aufforderung zur Ausreise auch auf das Kind erstreckt.

Ende Januar 2013 wurde den Petenten erstmals eine Duldung erteilt. Der Vater teilte der Ausländerbehörde in diesem Zusammenhang mit, dass eine freiwillige Ausreise der Familie nicht erfolgen werde. Bei der Duldungsverlängerung im Februar 2013 bekundete der Vater demgegenüber, freiwillig mit seiner Familie ausreisen zu wollen. Jedoch wolle die Familie zunächst eine medizinische Untersuchung des älteren Kindes abwarten.

Im Juni 2013 reisten die Petenten freiwillig aus. Eine Kostenübernahme der Ausreise erfolgte durch die Internationale Organisation für Migration (IOM).

Im September 2013 reisten die Petenten erneut in das Bundesgebiet ein und stellten Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie Anträge auf Abänderung der Bescheide vom November 2012 sowie Januar 2013 bezüglich der Feststellung von Abschiebungsverböten. Mit Bescheid vom Oktober 2013 lehnte das BAMF die gestellten Anträge ab. Hiergegen wurde Klage erhoben und ein Antrag zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt. Der Antrag wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichts vom November 2013 abgelehnt. Ein im selben Monat gestellter Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wegen Aussetzung

der Abschiebung nach § 123 VwGO wurde vom Verwaltungsgericht im Dezember 2013 abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom Januar 2014 unanfechtbar zurückgewiesen. Daraus geht hervor, dass sich aus den vorgelegten Attesten nicht das Vorliegen eines inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses insbesondere etwa in Form einer Reiseunfähigkeit ergibt. Das Klageverfahren ist derzeit noch beim Verwaltungsgericht anhängig, aufgrund der zurückgewiesenen Beschwerde sind die Petenten aber vollziehbar ausreisepflichtig.

Laut vorliegender ärztlicher Bescheinigung leidet das ältere Kind an einer allgemeinen Entwicklungsverzögerung insbesondere im Bereich der Grobmotorik. Jedoch besteht aus ärztlicher Sicht kein Anhalt für eine zentrale motorische Störung und damit auch keine Notwendigkeit einer weitergehenden Diagnostik. Auch für die Mutter liegt ein ärztliches Attest über psychische Probleme vor. Demnach soll sie sich in psychiatrischer Behandlung befinden. Nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amts zur medizinischen Versorgung vom Januar 2011 werden in Mazedonien psychiatrische Erkrankungen aller Art inkl. posttraumatischer Belastungsstörungen sowohl stationär als auch ambulant behandelt. Die Behandlungsmöglichkeit ist im Heimatland gegeben. Das jüngere Kind wurde Ende Dezember 2013 für drei Tage in einem Universitätsklinikum behandelt, da es Verbrühungen am linken Thorax und Arm durch heißes Wasser erlitt. Eine Reiseunfähigkeit wurde bei der Mutter sowie bei den beiden Kindern nicht attestiert.

Im Januar 2014 hat das Regierungspräsidium den Petenten unter Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise bis 1. März 2014 aufenthaltsbeendende Maßnahmen angekündigt. Sie sind derzeit im Besitz einer bis 1. April 2014 gültigen Grenzübertrittsbescheinigung.

Die Petenten beziehen seit Beginn ihres Aufenthalts öffentliche Leistungen. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist ihnen nicht gestattet.

Gültige mazedonische Reisepässe liegen für alle Petenten vor.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist nicht möglich.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungsverböten im Sinne des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG – ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung

gen des Bundesamts binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Asylberechtigte oder internationalen Schutz gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse bestehen nicht.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Die Asylanträge der Eheleute und des ältesten Kindes wurden als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Ihnen darf nach § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 AufenthG – außer im Falle eines Anspruchs – vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Die Petenten reisten im Juni 2013 zwar freiwillig aus, allerdings erfolgte im September 2013 die Wiedereinreise. Eine Ausreise liegt erst vor, wenn die Ausreisepflicht des § 50 AufenthG vollständig erfüllt ist, also erst dann, wenn der Ausländer das Bundesgebiet verlassen und seinen Aufenthalt dauerhaft ins Ausland verlegt hat. Die Petenten reisten allerdings nach drei Monaten wieder in das Bundesgebiet ein. Aufgrund des kurzen Aufenthalts im Heimatland ist davon auszugehen, dass die Absicht, das Bundesgebiet dauerhaft zu verlassen nicht bestand. Eine Ausreise im Sinne des § 50 AufenthG liegt somit nicht vor.

Im Übrigen wurde der Vater 1993 aus dem Bundesgebiet abgeschoben. Nach § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AufenthG darf ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, nicht erneut ins Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird auch bei Vorliegen eines Anspruchs nach dem Aufenthaltsgesetz kein Aufenthaltstitel erteilt.

Abgesehen davon ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, deren Voraussetzungen von den Petenten erfüllt wären. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist nicht möglich. Hierzu müsste ein dauerhaftes und unverschuldetes rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis nachgewiesen werden, welches nicht ersichtlich ist.

Ein inlandsbezogenes Ausreisehindernis liegt, wie bereits rechtskräftig festgestellt, nicht vor. Eine Reiseunfähigkeit wurde durch die vorliegenden ärztlichen Atteste nicht belegt.

Die Petenten haben im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK geschützten familiären Bindungen.

Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Selbst wenn man zugunsten der Petenten unterstellt, dass die Beendigung des Aufenthalts in ihre Rechte aus Art. 8 EMRK eingreifen würde, wäre der Eingriff gerechtfertigt. Da sie sich erst seit Oktober 2012 – mit dreimonatiger Unterbrechung – in der Bundesrepublik aufhalten, haben sie in der kurzen Zeit ihres Aufenthalts keine persönlichen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen im Bundesgebiet entwickeln können, die im Sinne des Schutzes des Privatlebens nach Art. 8 EMRK das öffentliche Interesse an einer geordneten Regelung von Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet überwiegen würden. Integrationsleistungen sind nicht ersichtlich. Eine sprachliche Verständigung der Eheleute ist nur durch einen Dolmetscher möglich, da sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Eine wirtschaftliche Integration im Sinne einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts hat nicht stattgefunden. Die Petenten beziehen öffentliche Leistungen. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit konnte ihnen nicht gestattet werden, da sie sich seit ihrer erneuten Einreise im September 2013 noch nicht ein Jahr im Bundesgebiet aufhalten. Eine Verwurzelung liegt nicht vor.

Auch von einer Entwurzelung im Heimatland ist hier schon allein aufgrund des erst sechsmonatigen Aufenthalts der Petenten nach ihrer erneuten Einreise im September 2013 im Bundesgebiet nicht auszugehen. Die familiäre Lebensgemeinschaft der Petenten kann auch im Heimatland gelebt werden.

Nachdem sonstige Ausreisehindernisse nicht ersichtlich sind, scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG aus.

Sonstige Rechtsgrundlagen, nach denen den Petenten ein Aufenthaltstitel erteilt werden könnte, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. April 2014 über die Eingabe beraten.

Der Berichterstatter brachte dabei zum Ausdruck, dass es ihm trotz keiner rechtlichen Abhilfemöglichkeit wichtig sei, Maßnahmen einzuleiten, wie die Situation der Sinti und Roma in Mazedonien verbessert werden könnte, da diese in ihrem Heimatland häufig Benachteiligungen und Diskriminierung ausgesetzt sind.

Deshalb schlug der Berichterstatter vor, dass die Petition in diese Richtung geprüft und auf der Grundlage des Staatsvertrags mit dem Landesverband Deutsche Sinti & Roma abgeklärt wird, ob und inwieweit Hilfsprogramme für die Rückführung dieser Personengruppe nach Mazedonien erforderlich sind. Für diese Frage wäre es zu empfehlen, den Landesverband der Sinti und Roma hinzuzuziehen.

Dem Antrag, die Petition insoweit der Regierung als Material zu überweisen, ihr im Übrigen aber nicht abzuhelpfen, stimmte der Ausschuss einstimmig zu.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen. Der Petition kann darüber hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gürakar

3. Petition 15/3618 betr. Änderung des Landesjagdgesetzes

Der Petent fordert den Gesetzgeber auf, folgende Regelungen in das Landesjagdgesetz aufzunehmen:

1. Das Ausbilden von Jagdhunden an lebenden Tieren, wie z. B. an lebenden Enten und lebenden Füchsen ist verboten.
2. Die Baujagd ist verboten.
3. Die Jagd mit Fallen ist verboten.
4. Jede jagdausübungsberechtigte Person muss nach Erteilung ihres Jagdscheines einmal jährlich eine behördlich überwachte Schießprüfung ablegen, bei der das Erreichen von (festzulegenden) Mindestergebnissen in allen jagdlichen Schießdisziplinen die Voraussetzung zur Verlängerung ihres Jagdscheines ist.

Die Prüfung ergab Folgendes:

I. Sachverhalt:

Zu 1.:

Nach § 21 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) sind aus Tierschutzgründen insbesondere bei der Bejagung von Federwild brauchbare Jagdhunde mitzuführen und zu verwenden.

Die Brauchbarkeitsprüfung von Jagdhunden in Baden-Württemberg wird durch eine Prüfungsordnung des Landesjagdverbandes geregelt. Diese verweist mit Blick auf die Prüfung und Ausbildung der Jagdhunde an lebenden Enten auf die Prüfungsordnungen des Jagdgebrauchshundverbandes. Dort ist vorgesehen, dass die Flugunfähigkeit der Ente nur kurzfristig herbeigeführt werden darf. Die Flügel dürfen danach nicht mehr gestutzt werden. Zudem ist danach die Prüfungszeit an der einzelnen Ente begrenzt.

Schliefanlagen sind künstlich angelegte Fuchsbauten und dienen der Ausbildung von Bauhunden. Ein direkter Kontakt zwischen den Tieren muss aus Tierschutzgründen ausgeschlossen sein. Daneben ist bei dem Betrieb von Schliefanlagen die artgerechte Haltung der speziell für diesen Zweck gehaltenen Füchse sicherzustellen. In dem sich derzeit in Überarbeitung befindlichen Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren des BMEL werden im Hinblick auf den Tierschutz relevante Mindestanforderungen auch an die Haltung von Füchsen nach dem heutigen Wissens- und Erfahrungsstand dargestellt. Dieses konkretisiert die in § 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) niedergelegten Haltungsanforderungen.

Zu 2.:

Die Notwendigkeit und Effizienz der Fuchsbejagung an sich werden kontrovers diskutiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bejagung des Fuchses zum Schutz und zur Hege bestimmter Wildarten (z. B. Niederwild- und Auerwildhege), zur Prävention vor

Wildtierseuchen und zur Vermeidung von Störungen etwa im Siedlungsraum eine hohe Bedeutung zukommt.

Die Baujagd mit Hunden wird auf den Fuchs ausgeübt. Unter Aspekten des Tierschutzes ist die Baujagd am Naturbau mit Risiken verbunden. Größere Naturbauten werden oft von Fuchs und Dachs gemeinsam bewohnt. Im Unterschied zu Füchsen, die vom Jagdhund aus dem Bau „gedrückt“ oder „gesprengt“ werden (Ausweichreaktion, ein Kampf zwischen den Tieren findet in aller Regel im Bau nicht statt), verteidigen Dachse ihren Bau. Diese Kämpfe können mit schweren Verletzungen des Hundes enden. In nicht wenigen Fällen wird der Hund durch den Dachs auch eingegraben. Die Rettung des Hundes kann dann nur durch aufwändiges Ausgraben – und damit auch Zerstören des Dachsbaus – erfolgen. Bauhunde können auch gegen den Willen des Jagenden, z. B. bei Bewegungsjagden, in Fuchs- und Dachsbauten eindringen. Jäger und Jägerinnen weisen zwar darauf hin, dass erfahrene Hunde dem Dachs ausweichen würden und damit kritische Situationen ausgeschlossen seien. In der Ausbildungsphase dieser Hunde würde das Risiko von Verletzungen des Hundes durch Dachse jedoch weiterhin bestehen.

Zu 3.:

Fallen werden von Jägerinnen und Jägern zur effektiven Bestandsregulierung vor allem der Wildarten Fuchs, Marder und Waschbär eingesetzt und als erforderlich eingestuft. Wegen ihrer überwiegend nachtaktiven Lebensweise und aufgrund ihres hohen Vermehrungspotenzials ist eine Regulierung alleine mit der Schusswaffe nicht zielführend.

Darüber hinaus ist aus Sicherheitsgründen in befriedeten Bezirken und deren näherem Umfeld der Einsatz von Schusswaffen zu vermeiden. Gerade hier wird aber zur Abwendung von Gefährdungen und Belästigungen der Bürger sowie zur Vermeidung von Schäden an Gebäuden und Kraftfahrzeugen eine Möglichkeit zur effektiven Bestandsreduktion der oben genannten Arten gefordert.

Beispiele von unsachgemäßer Handhabung oder illegalem Einsatz, bei denen Menschen, Haustiere oder geschützte Tiere zu Schaden gekommen sind, werden als Begründung für ein generelles Verbot von Fallen angeführt. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass ein Bestand an alten, nicht mehr zugelassenen Fallen vorhanden ist. Darüber hinaus sind solche Geräte mit relativ geringem Aufwand selbst herzustellen.

Bei der Jagd mit Totfangfallen können Fehlfänge durch eine professionelle Fallenanwendung reduziert werden. Allerdings ist ein absolut sicherer Ausschluss von Fehlfängen nicht möglich. Zum Beispiel unterscheidet auch ein in einem Fangbunker aufgestelltes Eiabzugesen nicht zwischen einem Steinmarder und einem Baummarder als gefährdete Art. Ebenso kann mit den derzeit zulässigen Fallentypen der sofortige Tod des Tieres nicht in allen Fällen garantiert werden. Es kann also vorkommen, dass Tieren Gliedmaßen

abgeschlagen werden, sie sonst schwer verletzt werden oder lange Zeit in der Falle eingeklemmt sind. Daher stehen auch Teile der Jägerschaft aus Tierschutzgründen der Fangjagd mit Totfangfallen kritisch gegenüber.

Zu 4.:

Für eine waidgerechte Bejagung sind hinreichende Schießfertigkeiten erforderlich, insbesondere um eine tierschutzgerechte Tötung zu gewährleisten. Waidgerechte Jagd bedeutet, dass durch entsprechende Schießfertigkeiten dem Wild nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen zugefügt werden.

Die Notwendigkeit einer regelmäßigen Übung zur Gewährleistung der hinreichenden Schießfertigkeit ist bei einigen Jagdarten erhöht. Dazu zählen diejenigen Jagdarten, bei denen auf sich bewegendes Wild geschossen wird, z. B. bei der Jagd auf Federwild und bei den verschiedenen Formen der Bewegungsjagd.

Der Landesjagdverband Baden-Württemberg empfiehlt z. B., bei Bewegungsjagden nur Schützen einzuladen, die ihre Schießfertigkeit durch eine spezielle Schießprüfung unter Beweis gestellt haben („Schuss auf den laufenden Keiler“). Entsprechende Vorbereitungen bestehen im Hinblick auf die Gewährleistung der Schießfertigkeiten beim Schuss mit der Flinte.

II. Rechtliche Würdigung:

Zu 1.:

Die Ausbildung und die Prüfung der Jagdhunde sind bisher nicht im Jagdgesetz geregelt. Es gilt das Gebot waidgerechter Jagdausübung. Nach § 3 Nummer 8 TierSchG ist es verboten, ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Novellierung des Jagdgesetzes wurden von den Tierschutzverbänden einzelne Ausbildungs- und Prüfungsmethoden in die Diskussion eingebracht. So wurde die Forderung erhoben, diese im Zusammenhang mit der Jagdrechtsnovellierung zu verbieten. Insbesondere seien die Ausbildung an der lebenden Ente und die Ausbildung von Bauhunden in sogenannten Schliefenanlagen (künstlichen Bauanlagen) aus Tierschutzgründen nicht vertretbar.

Einigkeit bestand im Beteiligungsverfahren dahingehend, dass gut ausgebildete Jagdhunde erforderlich sind. Es zeichnete sich kein deutliches Votum der Verbände für eine gesetzliche Regelung oder ein Verbot ab. Flankierend zum Beteiligungsverfahren fanden Gespräche mit der Jagdkynologischen Vereinigung Baden-Württemberg statt, die fortgesetzt werden sollen. Es ist beabsichtigt, gemeinsam Anforderungen für die Hundeausbildung zu erarbeiten, die den Anforderungen des Tierschutzes gerecht werden. Anstelle eines Verbots könnten dann womöglich eine Zielvereinbarung entwickelt und die Entwicklung und Erprobung alternativer Ausbildungsmethoden gefördert werden.

Fazit: Gut ausgebildete Hunde sind für eine effektive und tierschutzgerechte Jagd erforderlich. Die Anforderungen an eine tierschutzgerechte Ausbildung und die Möglichkeit alternativer Ausbildungsmethoden werden unterschiedlich beurteilt.

Zu 2.:

Die Baujagd ist nach den jagdrechtlichen Bestimmungen nicht verboten. Mit Blick auf die Risiken der Baujagd wurde diese Jagdart im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Novellierung des Landesjagdgesetzes intensiv diskutiert. Kein Konsens bestand in der Frage, ob der Tatbestand des Hetzens im Sinne des § 3 Nummer 8 TierschG erfüllt ist. Die Schmerzen und Leiden, die ein Hund bei der Baujagd am Naturbau erleiden kann, geben Anlass, diese Jagdmethode unter Tierschutzaspekten zu überdenken.

Die Beschränkung der Baujagd auf Kunstbauten könnte die Möglichkeit bieten, dem Tierschutz bei der Baujagd angemessene Rechnung zu tragen. Kunstbauten haben einen für den Dachs ungeeigneten Röhrendurchmesser. So könnte ausgeschlossen werden, dass es innerhalb des Baus zu Kämpfen zwischen Hund und Dachs kommt.

Zu 3.:

Das Bundesjagdgesetz (BJagdG), das Landesjagdgesetz (LJagdG) und die Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz beschränken den Einsatz von Fanggeräten (Tot- und Lebendfangfallen, Schlingen, Saufänge, Fang- oder Fallgruben). Gemäß den Regelungen des Tierschutzgesetzes darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (§ 1). Töten darf ein Wirbeltier nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Ist die Tötung eines Wirbeltiers ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Jagdausübung zulässig, so darf die Tötung nur durchgeführt werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen für das Tier entstehen (§ 4 Abs. 1).

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG ist der Einsatz von Fanggeräten verboten, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten. § 19 Abs. 1 Nr. 5 b BJagdG verbietet Fallen bei der Jagd auf Federwild.

Das Landesjagdgesetz ergänzt das Bundesjagdgesetz in § 22 mit weiteren Bestimmungen zum Einsatz von Fallen. Der Personenkreis, der Fallen einsetzen darf, wird beschränkt auf Inhaber eines deutschen Jagdscheins und im Falle von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, auf Inhaber eines Fallensachkundenachweises (§ 22 Abs. 1 LJagdG).

Der Einsatz von Totfangfallen (Schlagfallen) wird grundsätzlich nur in „geschlossenen Räumen, Fangbunkern oder Fanggärten“ gestattet. Sie dürfen nur so aufgestellt werden, dass von ihnen keine Gefährdung von Menschen, besonders geschützten Tieren oder Haustieren ausgeht (§ 22 Abs. 3 LJagdG).

Zur Bauart der Fallen ist bestimmt, dass ein sofortiges Töten oder ein unversehrter Lebendfang zu gewährleisten ist (§ 22 Abs. 2 LJagdG). Das Ministerium ist ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln. In der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz (LJagdG DVO) wurde in § 5 von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Es wurden konkrete physikalische Anforderungen an die Bauart und Funktionsweise der Fanggeräte bestimmt. Ebenso wurde verordnet, dass sämtliche für die Fangjagd bestimmte Fallen vom Eigentümer bei der unteren Jagdbehörde anzumelden und mit Nummernschildern, die von der unteren Jagdbehörde ausgegeben werden, zu kennzeichnen sind (§ 5 Abs. 6 LJagdG DVO).

Die Fallenjagd und die hierzu erforderlich rechtlichen Regelungen wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Novellierung des Jagdgesetzes kontrovers diskutiert.

Fazit: Eine Gefährdung von Menschen lässt sich bei einem ordnungsgemäßen Einsatz von Fallen durch die rechtlichen Bestimmungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen. Eine falsche oder missbräuchliche Verwendung sowie Fehlfänge von Haustieren oder geschützten Arten können jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Zu 4.:

Das geltende Jagdrecht verlangt als Voraussetzung für die erstmalige Erteilung des Jagdscheins das Bestehen einer Jägerprüfung, welche eine Schießprüfung einschließt. Mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung sind durch andere Leistungen nicht ausgleichbar (§ 15 Absatz 5 BJagdG). Die Anforderungen hieran werden in der Jägerprüfungsordnung konkretisiert. Darüber hinaus stellt das Jagdrecht keine weiteren Anforderungen an die Schießfertigkeit oder eine Übung in der Schießfertigkeit.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde kontrovers über die Einführung eines obligatorischen Schießnachweises diskutiert.

III. Ergebnis

Im Rahmen des derzeit laufenden Verfahrens zur Novellierung des Landesjagdgesetzes werden die Regelungen unter den in der Petition genannten Gesichtspunkten geprüft und diskutiert.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2014 beschlossen, die Petition der Regierung hierzu als Material zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

4. Petition 15/3084 betr. Bausache

Gegenstand der Petition:

Die Petenten begehren die Bebaubarkeit ihrer Grundstücke im Außenbereich.

Ihr Begehren hinsichtlich der Bebaubarkeit des Grundstücks im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans müsse die betreffende Stadt berücksichtigen. Außerdem seien im Flächennutzungsplan an anderer Stelle große Wohnbauflächen im Außenbereich dargestellt und deshalb auch eine Bebauung auf ihren Grundstücken vertretbar.

Die Darstellung einer regionalen Grünzäsur dürfe einer Bebauung ihres Grundstücks schon deswegen nicht entgegenstehen, da sie auch der genehmigten Bebauung auf den angrenzenden Grundstücken nicht entgegengestanden habe.

Aufgrund der genehmigten Bebauung auf den benachbarten Grundstücken bestünde im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes ein Anspruch auf die Bebaubarkeit ihres Grundstücks.

1. Sachverhalt

Die Petenten sind Eigentümer der Grundstücke Flst.-Nrn. 8466 und 8467, die sich am Siedlungsrand der betreffenden Stadt befinden. Bereits im Flächennutzungsplan, der seit dem Jahr 1988 rechtswirksam ist, sind die Grundstücke der Petenten als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und daher Bauvorhaben der Petenten nach § 35 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nicht zulässig.

Um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nach § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu sichern, stellt die Stadt den Flächennutzungsplan in der Gesamtfortschreibung 2025 auf.

Um die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten, hat die Stadt den Vorentwurf des Flächennutzungsplans 2025 in der Zeit vom 21. Mai 2012 bis 6. Juli 2012 öffentlich ausgelegt. Die Planoffenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB führte die Stadt im Zeitraum vom 3. Juni 2013 bis 5. Juli 2013 durch.

Sowohl im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung als auch bei der Planoffenlage äußerten die Petenten ihr Anliegen für eine Bebaubarkeit ihrer Grundstücke.

Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1, 2 BauGB hat der Regionalverband eine Stellungnahme zu den Bauwünschen der Bürgerinnen und Bürger abgegeben und die Ablehnung einer Bebauung der Grundstücke der Petenten mit der Lage der Grundstücke in einer regionalen Grünzäsur begründet.

In einem Gespräch mit dem Oberbürgermeister wurde den Petenten die Sachlage erläutert. In einer Besprechung zwischen der Stadt, dem Regionalverband und dem zuständigen Regierungspräsidium wurde die Stellungnahme des Regionalverbands bestätigt.

Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans wurde am 21. Oktober 2013 durch den Gemeinderat der Stadt beschlossen. Der Flächennutzungsplan 2025 liegt dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vor.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Bauleitplanung der Gemeinde

Mit der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans 2025 nimmt die Stadt eine ihr nach Art. 28 Grundgesetz (GG) garantierte Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Insoweit bestimmt sie – durch die von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst. Welche Inhalte sie letztlich im Flächennutzungsplan darstellt, entscheidet sie im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans, unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, insbesondere auch der Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB, in eigener Verantwortung.

Die Stadt hat die bei der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB sowie der Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange nach § 2 Abs. 3 BauGB bewertet und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

Eine gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander stellt nach § 1 Abs. 7 BauGB die zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung dar. Dabei stehen sich die verschiedenen Belange grundsätzlich als gleichrangig gegenüber. Einen Vorrang ihrer Belange – hier die Bebaubarkeit ihrer Grundstücke – können die Petenten deshalb nicht verlangen. Jedoch haben sie ein Recht darauf, dass ihre Belange in die Abwägung eingestellt und ihrer Gewichtigkeit entsprechend behandelt werden.

Unter Beachtung der Ziele der Bauleitplanung, insbesondere einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB, ist die Stadt ihrer Verpflichtung nachgekommen, auch zurückgestellte private Belange gegenüber öffentlichen oder weiteren privaten Belangen, zu deren Gunsten entschieden wird, sachgerecht zu behandeln. Sie hat dem öffentlichen Belang des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und den Zielen der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB den Vorrang gegenüber dem privaten Belang der Petenten, und insoweit der Darstellung von Wohnbauflächen, eingeräumt. Sie begründet dies insbesondere mit der abfließenden Kaltluft und der Durchlüftung der westlich anschließenden Bebauung entlang der U.-Str. und insoweit mit der besonderen Bedeutung des Bereichs für das Schutzgut Klima und Luft nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a)

BauGB. In der Stadtklimaanalyse, die im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans erarbeitet wurde, wird die betroffene Fläche als konfliktreich eingestuft.

Bei der Ermittlung potenzieller Wohnbauflächen hat die Stadt im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, insbesondere einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden nach § 1 a Abs. 2 BauGB, vorrangig Flächen im Innenbereich berücksichtigt. Nach § 1 a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Potenzielle Wohnbauflächen im Außenbereich wurden nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung unterzogen und entsprechend dem Wohnbauflächenbedarf in den einzelnen Stadtteilen ausgewählt. Insoweit berücksichtigt die Stadt insbesondere landschaftsplanerische und ökologische Restriktionen und schafft die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine Siedlungsentwicklung in städtebaulich günstiger Lage. Entgegen dem Vorbringen der Petenten ist die Darstellung der geplanten Wohnbaufläche T. im betreffenden Stadtteil insoweit nicht zu beanstanden.

2.2 Regionalplanung

Die Grundstücke der Petenten befinden sich innerhalb einer im Regionalplan dargestellten regionalen Grünzäsur. In den regionalen Grünzäsuren, die insbesondere zur Verhinderung bandartiger Siedlungsentwicklungen beitragen, ist nach Plansatz 3.2.3 (Z) des Regionalplans eine bauliche Nutzung ausgeschlossen. Sie dienen der Sicherung und Entwicklung der Freiraumfunktionen in Siedlungsnähe und haben insbesondere eine allgemein raumgliedernde Funktion. Darüber hinaus sind für diese regionale Grünzäsur als Entwicklungsziele für die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung die Sicherung und Entwicklung des Luftaustauschs, der Sonderkulturen und der Erholung festgelegt. Die regionale Grünzäsur reicht im Bereich der Grundstücke der Petenten bis an die U.-Str. heran und ist insoweit durch den Regionalplan und den Flächennutzungsplan, der nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen ist, bereits abschließend ausgeformt. Eine Möglichkeit der über die vorhandene Bebauung hinausgehenden Ausformung der regionalen Grünzäsur zugunsten einer Bebauung auf dem Grundstück der Petenten ist ausgeschlossen, weil sie nicht mit den genannten allgemeinen sowie spezifischen Zielsetzungen der regionalen Grünzäsur vereinbar ist.

2.3 Gleichbehandlungsgrundsatz

Ein Anspruch auf die Bebaubarkeit der Grundstücke der Petenten besteht auch nicht aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Die von ihnen angeführten

Vergleichsgrundstücke Flst.-Nrn. 8463 und 8464 sind im Flächennutzungsplan sowohl vor als auch nach der Gesamtfortschreibung als Wohnbaufläche dargestellt. Die bestehenden baulichen Anlagen sind insoweit bauplanungsrechtlich zulässig.

Der Gebäudebestand auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 8470 und 8471 wurde von der Stadt im Jahr 2002 durch eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen. Der Regionalverband wies seinerzeit in seiner Stellungnahme zur Ergänzungssatzung auf die Lage der beiden Grundstücke in einer regionalen Grünzäsur hin, stimmte der Planung der Stadt aber insbesondere aufgrund des dort (zum Teil bereits seit den 1940er Jahren) vorhandenen Gebäudebestands zu. Gleichzeitig wurde bereits damals eine weitere Ausdehnung der Bebauung in die regionale Grünzäsur ausgeschlossen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

5. Petition 15/2982 betr. Luftverkehr

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen Lärmemissionen, die von der Nutzung der Start- und Landebahn an einem Standortübungsplatz ausgehen und auf das für Fallschirmsprünge eingesetzte Absetzflugzeug des dort ansässigen Fallschirmspringerclubs zurückzuführen sind. Dieses kreise ständig unter hoher Leistung im Steigflug über einem Wohngebiet, in dem etwa 20.000 Bürgerinnen und Bürger wohnen. Der Petent bittet den Petitionsausschuss darum, sich dafür einzusetzen, dass derartige Flüge zukünftig nicht mehr genehmigt werden.

1. Sachverhalt

Bei der Start- und Landebahn auf dem betroffenen Standortübungsplatz handelt es sich um eine militärische Behelfslandebahn, die vom Kommando Spezialkräfte der Bundeswehr (KSK) dazu genutzt wird, Flüge zum Absetzen von Fallschirmjägern im Rahmen der Sprungausbildung durchzuführen. Dem Fallschirmsportspringerclub wurde über einen Mitbenutzungsvertrag die Möglichkeit eingeräumt, seinerseits Absetzflüge durchzuführen. Insbesondere an Wochenenden nutzt die Bundeswehr die Möglichkeit, die Soldaten in den Sprungbetrieb des Fallschirmspringerclubs zu integrieren und die zur Sprungausbildung erforderlichen Absetzflüge mit dem vom Fallschirmspringerclub eingesetzten Luftfahrzeug, durchzuführen.

Der Fallschirmspringerclub erhielt am 5. Mai 1998 vom Regierungspräsidium eine Erlaubnis für Außen-

starts und -landungen auf dem Standortübungsplatz zum Zwecke der Durchführung von Absetzflügen, befristet bis zum 31. Dezember 2001. Diese Erlaubnis wurde – auch aufgrund von Fluglärmbeschwerden – in der Folge mehrfach befristet verlängert.

Die zuletzt mit Entscheidung des Regierungspräsidiums vom 29. April 2009 erteilte und bis 31. Mai 2014 befristete Außenstart- und -landelaubnis lässt den Flugbetrieb des Fallschirmspringerclubs unter folgenden Bedingungen zu:

- Starts und Landungen an Werktagen von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr, längstens bis Sonnenuntergang,
- Starts und Landungen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, längstens bis Sonnenuntergang,
- Mittagspause an Sonn- und Feiertagen von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr,
- Dauer der Sprungsaison von März bis Oktober,
- Beschränkung des Flugbetriebs an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen auf maximal 15 Starts und 15 Landungen, abweichend davon nach Wahl des Fallschirmspringerclubs an 4 Sonn- und Feiertagen von März bis Oktober maximal 20 Starts und Landungen,
- Beschränkung des Flugbetriebs auf maximal 21 Sonn- und Feiertage im Jahr,
- Flugrouten der Absetzflüge sind so zu wählen, dass umliegende Wohngebiete so wenig wie möglich mit Fluglärm belastet werden. Dabei ist unter Berücksichtigung der Windverhältnisse und Beachtung der Flugverkehrskontrollanweisungen der Deutschen Flugsicherung GmbH sowie der von ihr herausgegebenen Betriebsbestimmungen im Laufe der Flugbewegungen der Ab- bzw. Anflugkurs öfter zu wechseln, um eine einseitige Lärmbelastung zu vermeiden.

Im Rahmen einer Besprechung im Mai 2013 unter Beteiligung des Regierungspräsidiums kündigte der Fallschirmspringerclub an, die unbefristete Verlängerung der 2014 auslaufenden Erlaubnis zu beantragen.

Im Mai 2013 wurden die Ober- bzw. Bürgermeister sowie weitere Behördenvertreter der betroffenen Städte und Gemeinden zu einem Informationsgespräch ins Regierungspräsidium eingeladen, bei dem sowohl die Bundeswehr wie auch der Fallschirmspringerclub ihre Anliegen vorbrachten. Die Zeitschiene für das anstehende Verlängerungsverfahren wurde gemeinsam festgelegt. In der Folge wurde der zwischenzeitlich eingegangene Antrag des Fallschirmspringerclubs auf Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis am 19. Juni 2013 den Kommunen, dem Landratsamt, verschiedenen maßgeblichen Trägern öffentlicher Belange sowie der Interessengemeinschaft gegen den privaten Fluglärm auf dem Standortübungsplatz zur Stellungnahme übersandt.

Der Antrag beinhaltet folgende Punkte:

- Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis,
- Beibehaltung der bisherigen täglichen Betriebszeiten,

- Mittagspause von 12:30 bis 13:30 Uhr (statt bis 14:30 Uhr),
- an Sonn- und Feiertagen, an denen Sprünge stattfinden, sollen statt bisher 15 zukünftig 20 Starts und Landungen erlaubt sein, abweichend davon an vier Sonn- und Feiertagen maximal 25 Starts und Landungen (statt 20),
- an maximal 26 (bisher 21) Sonn- und Feiertagen im Jahr soll Flugbetrieb zulässig sein,
- die Sprungsaison soll von Januar bis Dezember dauern.

Die bislang eingegangenen Stellungnahmen stehen dem Antrag des Fallschirmspringerclubs aus Lärmschutzgründen kritisch gegenüber. Die betroffenen Städte und Gemeinden haben im Wesentlichen folgende Einschränkungen vorgeschlagen:

- Erteilung der Erlaubnis für höchstens drei Jahre.
- Einhaltung einer Mittagspause von 2 Stunden an Sonn- und Feiertagen.
- Außenstarts und -landungen bis max. 20:00 Uhr.
- Grundsätzliches Sprungverbot an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme von höchstens vier Veranstaltungen, wobei an zwei aufeinanderfolgenden Tagen nicht geflogen werden darf (z.B. Ostern/Pfingsten). Am Karfreitag soll keine Veranstaltung stattfinden dürfen.
- Die tägliche Zahl der Flugbewegungen soll an Sonn- und Feiertagen max. der bisherigen Regel entsprechen.
- Das Absetzflugzeug soll erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen.
- Flugrouten sollen möglichst weit entfernt von jeglicher Wohnbebauung liegen.
- Es sollen keine gewerblichen Sprünge stattfinden.

Dem Fallschirmspringerclub wurde Gelegenheit gegeben, sich bis Mitte September zu den eingegangenen Stellungnahmen zu äußern.

2. Rechtliche Würdigung

Die Behelfslandebahn ist aufgrund ihrer originär militärischen Nutzung nicht Gegenstand des nach § 6 Abs. 1 S. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für zivile Flugplätze vorgesehenen Genehmigungsregimes. Bei den vom Fallschirmspringerclub durchgeführten, zivilen Absetzflügen handelt es sich daher um solche, die i. S. d. § 25 LuftVG außerhalb genehmigter Flugplätze stattfinden. Für die Durchführung solcher Absetzflüge bedarf es daher einer sog. Außenstart- und -landelaubnis nach § 25 Abs. 1 S. 1 LuftVG, die vom Regierungspräsidium im Ermessenswege erteilt wird, wenn der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte zugestimmt hat. Diese Erlaubnis kann nach § 25 Abs. 1 S. 4 LuftVG allgemein oder im Einzelfall erteilt sowie mit Auflagen verbunden und befristet werden. Das Erlaubnisverfahren ist an keine Form gebunden; die Luftfahrtbehörde ermittelt von Amts wegen den maßgeblichen Sachverhalt.

Der Fallschirmspringerclub hat Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung. Zu diesem Zweck werden derzeit sämtliche vorgetragene Gesichtspunkte fachlich überprüft, bewertet und gewichtet. Aufgrund der mehrfach geltend gemachten erheblichen Lärmwirkungen wird im Auftrag des Regierungspräsidiums von einem Gutachter eine Lärmbeurteilung auf der Basis der im Jahr 2012 erfolgten 435 Starts und Landungen erstellt (davon ca. 1/3 militärischer Art), um die Frage der Zumutbarkeit der Geräuschentwicklung durch zivile Absetzflüge für die Einwohner der umliegenden Gemeinden rechtlich belastbar zu klären.

Das Regierungspräsidium wird über das weitere Vorgehen in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur entscheiden. Dabei werden die berechtigten Belange der vom Lärm betroffenen Bürgerinnen und Bürger eine zentrale Rolle spielen.

Die Landesregierung hat dem Petitionsausschuss zusätzlich zur Stellungnahme zur Petition einen überarbeiteten Entwurf des Regierungspräsidiums für die Außenstart- und Landeerlaubnis für den Fallschirmspringerclub vorgelegt, der unter Berücksichtigung der ebenfalls grundsätzlich geschützten Interessen der Luftsportler dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm soweit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Auf dieser Grundlage hat der Ausschuss folgende Beschlussempfehlung gefasst:

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

6. Petition 15/3913 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet und eine damit verbundene Zurückstellung der Überstellung nach Italien.

II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen gambischen Staatsangehörigen, geboren am 19. März 1995.

Er reiste Mitte Juni 2013 in das Bundesgebiet ein und stellte Anfang Juli 2013 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) stellte Ende Oktober 2013 fest, dass der Asylantrag unzulässig ist und ordnete die Überstellung nach Italien an. Die Bundesrepublik sei für die Durchführung des Asylverfahrens nicht zuständig.

Der Petent floh zuvor – der Petitionsschrift zufolge – als Minderjähriger mit seiner Mutter und seiner Schwester. Von seinen Angehörigen getrennt floh er weiter nach Libyen. Ob und wie er nach Italien kam, konnte vom Innenministerium nicht erläutert werden.

Es wurde nicht geklärt, ob es sich um einen Bootsflüchtling handelt und wo seine Angehörigen sind.

Gegen die Entscheidung des Bundesamts wurde Klage erhoben und ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt. Über die Klage wurde bislang nicht entschieden, der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom Januar 2014 abgelehnt. Die Überstellungsanordnung ist vollziehbar. Eine Überstellung nach Italien ist bis Anfang Juli 2014 möglich.

Eine geplante Überstellung am 17. April 2014 wurde von Seiten der italienischen Behörden storniert. Die Gründe der Stornierung konnten seitens des Innenministeriums nicht erläutert werden. Ein erneuter Überstellungsversuch am 30. April 2014 wurde aufgrund der eingelegten Petition storniert.

Identitätsdokumente wurden bisher nicht vorgelegt.

Der Petent bezieht von Beginn seines Asylverfahrens an öffentliche Leistungen. Die Aufnahme einer Beschäftigung ist ihm nicht gestattet.

III. Rechtliche Würdigung

1. Soweit der Petent die Durchführung seines Asylverfahrens im Bundesgebiet begehrt, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes grundsätzlich entzogen.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob aus humanitären Gründen die Durchführung in Deutschland erfolgen sollte.

2. Die Petition wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 14. Mai 2014 mit einem Regierungsvertreter erörtert.

Wesentliches Ergebnis der Erörterung:

Der Berichterstatter führte aus, sein Beschlussvorschlag laute, dass das Innenministerium gebeten werde, mit der Bitte um Beantragung des Selbsteintrittsrechts nach dem Dublin-Verfahren an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) heranzutreten. Er berichtete, dass die lokale Politik großen Einsatz für eine Aufenthaltserlaubnis des Petenten zeige.

Der Vertreter des Innenministeriums bat, von dieser Bitte an das Innenministerium Abstand zu nehmen und stattdessen ggf. zu prüfen, ob der Ausschuss mit dieser Bitte unmittelbar an das BAMF herantreten wolle. Er begründete dies damit, dass das Innenministerium bei der Beurteilung dieser Frage keine Zuständigkeit habe, dies sei Aufgabe des BAMF – andernfalls würde sich die Trennung der Zuständigkeitsbereiche nach dem Grundgesetz verwischen. Unabhängig davon, dass das Innenministerium nicht zuständig sei, halte er als Vertreter des Innenministeriums diese Bitte im Übrigen auch inhaltlich nicht für begründet. Er verwies in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom März d. J., wonach das Asylverfahren in Italien weder nach der geltenden Rechtslage noch nach der Rechtspraxis systemische Mängel aufweise.

Ein Abgeordneter stellte die Frage in den Raum, ob es möglich ist, dass der Ausschuss eine Empfehlung – als Bitte formuliert – an das BAMF richte, die Petition positiv zu prüfen und zu entscheiden. Seiner Meinung nach sollte es diese Möglichkeit geben.

Der Vertreter des Innenministeriums äußerte, diese Frage müsste ggf. die Landtagsverwaltung klären. Er selbst habe keine Bedenken, wenn der Ausschuss eine solche politische Bitte äußere.

Der Berichterstatter beantragte sodann, die Bitte an das BAMF zu richten – und hiervon dem Bundesministerium des Innern zumindest Kenntnis zu geben –, im vorliegenden Fall das Selbsteintrittsrecht nach dem Dublin-Verfahren auszuüben und das Asylverfahren des Petenten in Deutschland durchzuführen.

Diesem Antrag stimmte der Petitionsausschuss bei 15 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen zu.

Beschlussempfehlung:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird gebeten, im vorliegenden Fall das Selbsteintrittsrecht nach dem Dublin-Verfahren auszuüben und das Asylverfahren des Petenten in Deutschland durchzuführen. Dem Bundesministerium des Innern wird hiervon Kenntnis gegeben.

Berichterstatter: Salomon

23.05.2014

Die Vorsitzende:
Böhlen